

Freitag, 4. Februar 1966.

Unterzeichnung des schweizerisch-spanischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Finanz- und Zolldepartement, Antrag vom 27. Januar 1966
(Beilage).

Politisches Departement, Mitbericht vom 31. Januar 1966
(Einverstanden).

Gestützt auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartements und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Vorsteher des Politischen Departements, Herr Bundesrat W. Spühler wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie den zugehörigen Briefwechsel zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei, zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht, an das Politische Departement (5 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement (Vorsteher: 1 Expl.; Steuerverwaltung: 10 Expl. mit Akten).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

A. O. S.

Bern, den 27. Januar 1966

An den Bundesrat

Unterzeichnung des schweizerisch-spanischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

1. Am 24. September 1965 hat der Bundesrat der Aufnahme von Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Spanien zugestimmt, eine schweizerische Verhandlungsdelegation ernannt und ihre Instruktionen festgelegt (Beilage 1).

2. Die schweizerisch-spanischen Verhandlungen haben in der Zeit vom 4. bis 8. Oktober 1965 in Madrid stattgefunden und zur Aufstellung von Entwürfen für ein Doppelbesteuerungsabkommen (Beilage 2) und einen Briefwechsel (Beilage 3) geführt. Diese Dokumente sind von den beiden Delegationschefs paraphiert worden; sie haben ausserdem ein Paraphierungsprotokoll (Beilage 4) unterzeichnet.

3. Die Fragen, die im Antrag des Finanz- und Zolldepartements an den Bundesrat vom 17. September 1965 besonders erwähnt worden sind, konnten in den Madrider Verhandlungen wie folgt gelöst werden:

a) Ausserordentliche Steuern: In einem bei Anlass der Unterzeichnung des Abkommens vorzunehmenden Briefwechsel wird festgestellt, dass das Abkommen auch auf die ausserordentlichen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen Anwendung findet.

b) Dividenden: Wie vorauszusehen war, beharrten die spanischen Unterhändler auf einer Regelung, die dem Quellenstaat auf Dividenden von Tochtergesellschaften eine Steuer von 10 % belässt und sich in allen von Spanien bisher abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen findet. Die schweizerische Delegation konnte immerhin erwirken, dass die notwendige Mindestbeteiligung am Kapital der auszahlenden Gesellschaft auf 25 % festgelegt wird (Art. 10, Abs. 2 des Entwurfes).

Dem spanischen Anliegen, die Ersparnis an spanischen Quellensteuern auf Dividenden im Holdingverhältnis (Herabsetzung von 15 % auf 10 %) voll der schweizerischen Muttergesellschaft zukommen zu lassen und nicht durch die schweizerischen Fiscis abzuschöpfen, wurde entsprochen. Gemäss Artikel 23,

Absatz 4 des Entwurfes ist in beiden Vertragsstaaten eine im innerstaatlichen Verhältnis vorgesehene steuerliche Vergünstigung im Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft auch zwischen Spanien und der Schweiz zu gewähren. Dies trifft für die im eidgenössischen und kantonalen Recht vorgesehenen sogenannten Holdingprivilegien ohnehin zu.

c) Zinsen: Entsprechend der im Musterabkommen der OECD enthaltenen Lösung wurde die dem Quellenstaat verbleibende Steuer auf 10 % festgelegt. Die schweizerische Delegation konnte jedoch durchsetzen, dass Zinsen an schweizerische Banken, die für ein langfristiges (5 Jahre festes) Darlehen gezahlt werden, in Spanien steuerfrei bleiben und mithin nur in der Schweiz besteuert werden. Diese spanische Konzession wirkt sich indirekt auch zugunsten der schweizerischen Firmen mit Tochtergesellschaften in Spanien aus.

Im Hinblick auf diese spanische Konzession und in Uebereinstimmung mit den erhaltenen Instruktionen konnte die schweizerische Delegation die für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Spanien vorgesehene pauschale Anrechnung der spanischen an die schweizerischen Steuern (Art. 23, Abs. 3 des Entwurfes) auch für die in Einzelfällen tatsächlich nicht bezahlten spanischen Quellensteuern auf Zinsen gewähren (Art. 23, Abs. 5 des Entwurfes). Es handelt sich hier, wie bereits früher dargetan worden ist, um eine Steuerentlastung, die sich als Massnahme der Entwicklungshilfe vertreten lässt.

d) Lizenzgebühren: Erstmals wurde in einem von der Schweiz abzuschliessenden Doppelbesteuerungsabkommen dem Quellenstaat eine Steuer von 5 % eingeräumt. Dieses Vorgehen entspricht im Falle Spaniens einer Empfehlung der OECD. Sollte die Schweiz je dazu übergehen, ins Ausland fliessende Lizenzgebühren einer Besteuerung an der Quelle zu unterwerfen, so kann sie gegenüber Spanien im Umfang von 5 % ausgeübt werden

4. Gemäss der vom Bundesrat erteilten Ermächtigung ist im Paraphierungsprotokoll (Abschnitt III) eine schweizerische Erklärung zur Besteuerung der spanischen Gastarbeiter in der Schweiz aufgenommen worden. Sie entspricht Ziffer 4 der gemeinsamen Erklärungen zum schweizerisch-italienischen Abkommen vom 10. August 1964 über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz (BBl 1964 II 1038).

Im Verlauf der Verhandlungen hat sich ergeben, dass ausländische, also auch schweizerische Angestellte in Spanien im Zusammenhang mit der Erteilung der Arbeitsbewilligung einer Sondersteuer unterliegen, die Inländer nicht zu bezahlen haben. Nach schweizerischer Auffassung widerspricht dieses Vorgehen der im Abkommensentwurf enthaltenen Gleichbehandlungsklausel (Art. 24), worauf im Paraphierungsprotokoll (Abschnitt IV) ausdrücklich hingewiesen wird. Im Einvernehmen mit den anderen interessierten Amtsstellen (Politisches Departement, Fremdenpolizei, Handelsabteilung, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) wird die Steuerverwaltung diese Angelegenheit nach dem Inkrafttreten des Abkommens weiterverfolgen.

5. Gesamthaft betrachtet stellt der vorliegende Abkommensentwurf eine ausgewogene Lösung dar, die für die Beziehungen der schweizerischen Wirtschaft zu Spanien ins Gewicht fallende Erleichterungen bringt. Das Abkommen, dessen spanischer Text zur Zeit von den zuständigen Stellen beider Länder bereinigt wird, sollte mithin unterzeichnet und im Anschluss daran mit einer Botschaft den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden.

- 3 -

Wir beehren uns deshalb, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Vorsteher der Politischen Departements, Herr Bundesrat W. Spühler, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie den zugehörigen Briefwechsel zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

An die Bundeskanzlei, zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht.

An das Politische Departement (5 Exemplare) und an das Finanz- und Zolldepartement (Vorsteher: 1 Exemplar; Steuerverwaltung: 10 Exemplare mit Akten).

FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


(Roger Bonvin)

An das Politische Departement zum Mitbericht.

Beilagen:

1. Beschluss des Bundesrates vom 24. September 1965 betreffend Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien.
2. Französische Fassung des Abkommensentwurfes: Convention entre la Confédération suisse et l'Espagne en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune.
3. Entwurf zu einem schweizerisch-spanischen Briefwechsel.
4. Paraphierungsprotokoll: Protocole d'apposition de paraphe sur le projet de convention hispano-suisse en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune, du 8 octobre 1965.